

**RS OGH 1994/11/22 4Ob561/94,  
7Ob142/00h, 4Ob227/01p,  
3Ob111/07f, 3Ob9/08g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

## Norm

ZPO §228 B4

AußStrG 2005 §173

## Rechtssatz

Dass auch dem ruhenden Nachlass der Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit des Übergabevertrages zusteht, beseitigt nicht das rechtliche Interesse der berufenen Erben an der Feststellung der Nichtigkeit des zwischen dem Erblasser und einem Dritten geschlossenen Vertrages.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 561/94  
Entscheidungstext OGH 22.11.1994 4 Ob 561/94
- 7 Ob 142/00h  
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 7 Ob 142/00h  
Vgl auch; Beisatz: Ein Erbe (hier: Erbschaftskäufer), dessen Erbserklärung angenommen und dem die Verwaltung übertragen wurde, hat vor der Einantwortung ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Umfangs des Nachlasses (hier: Feststellungsklage gegen Legatar über Umfang des Legates). (T1)
- 4 Ob 227/01p  
Entscheidungstext OGH 17.12.2001 4 Ob 227/01p  
Gegenteilig; Beisatz: Soweit der erkennende Senat in der Entscheidung vom 22. 11. 1994, 4 Ob 561/94, das rechtliche Interesse der dortigen Kläger als berufene gesetzliche Erben (auch) deshalb bejaht hat, weil im Hinblick auf den dort strittigen Übergabsvertrag bisher eine Verlassenschaftsabhandlung mangels (eines sonstigen) Vermögens nicht durchzuführen gewesen sei und die Kläger daher gar keine Möglichkeit gehabt hätten, Erbserklärungen abzugeben, kann dies nicht aufrecht erhalten werden. (T2)
- 3 Ob 111/07f  
Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 111/07f  
Gegenteilig; Beis ähnlich wie T2
- 3 Ob 9/08g  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 9/08g  
Gegenteilig; Beisatz: Nur bei einer Klageführung durch die Verlassenschaft ist sichergestellt, dass durch die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils für alle möglichen Erbensprecher die Rechtslage geklärt wird. (T3);  
Bem: Vgl schon 4 Ob 227/01p. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0039148

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)